

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 27.08.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 16.08.2018

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--------------------|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.06.2018 | |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 5 | Geplantes Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Moor
Vorlage: 2018/176 | Herr Unnewehr |
| TOP 6 | 76. Flächennutzungsplanänderung - Beachclub Nethen
Vorlage: 2018/151 | Frau große Austing |
| TOP 7 | Aufstellung des Bebauungsplans 83 B - Beachclub Nethen
Vorlage: 2018/152 | |
| TOP 8 | 78. Änderung des Flächennutzungsplans
- Wohngebiet Ipwege - Nördlich Feldstraße
Vorlage: 2018/158 | Frau große Austing |
| TOP 9 | Aufstellung des Bebauungsplans 114 - Ipwege - Nördlich Feldstraße
Vorlage: 2018/159 | |

Einladung

- TOP 10 Aufstellung des Bebauungsplans 111 in Hahn-Lehmnden
Vorlage: 2018/172 Herr Mosebach
- TOP 11 Dorfentwicklung Rastede Nord
- Anlegung eines Dorfplatzes in Hahn-Lehmnden
Vorlage: 2018/171 Herr Mosebach
- TOP 12 Einwohnerfragestunde
- TOP 13 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. i. V. Henkel
Erster Gemeinderat

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/176

freigegeben am **16.08.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 13.08.2018

Geplantes Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Moor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede befürwortet und unterstützt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Hankhauser Moor durch den Landkreis Ammerland.

Weiterhin erklärt sich die Gemeinde Rastede bereit, aktiv mitzuwirken, um die Schutzziele langfristig zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

Vor dem besonderen Hintergrund des Schutzes von Natur und Landschaft wird das „Einvernehmen“ zur Berücksichtigung einer optionalen Torfabbaufäche in dem Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits im Rahmen der Vorlage-Nr. 2018/107 ausgeführt, beabsichtigt der Landkreis Ammerland zum Schutz wertvoller Grünlandflächen und zum Erhalt des derzeitigen Zustandes des Hankhauser Moores ein 545 ha großes Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 hat der Landkreis mitgeteilt, dass der Kreisausschuss dem Beschlussvorschlag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz gefolgt ist und, entgegen der bisherigen Absicht, einen Kompromiss unterstützt, im Kernbereich dieses künftigen Landschaftsschutzgebietes eine ca. 100 ha große Fläche auszuweisen, in der der Abbau von Torf zulässig wäre.

Die Gemeinde Rastede wurde aufgefordert, zu diesem Vorschlag des Landkreises das „Einvernehmen“ zu erteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um das Einvernehmen im Sinne des § 36 Baugesetzbuch handelt, welches zwingend vom Landkreis zu beachten wäre. Vielmehr handelt es sich hier eher um ein Einvernehmen im Sinne eines Einverständnisses, welches aber vom Landkreis

beim Ergebnis bei der Ausweisung des Schutzgebietes nicht zwingend zu berücksichtigen wäre.

Insofern ist dieses Einvernehmen auch anders zu bewerten als eines, welches im Rahmen einer möglichen späteren Beantragung eines Abbauvorhabens von der Gemeinde einzuholen wäre. Gegenstand dieser Vorlage sind somit ausdrücklich nicht Fragestellungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit eines möglichen Abbauvorhabens.

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der bis zum 17.02.2017 geltenden Fassung und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) wurde das Gebiet des Hankhauser Moores als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Torfgewinnung) ausgewiesen.

Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm von September 2017 sieht nicht länger Festsetzungen für das Gebiet im Hinblick auf die örtlich vorhandenen Rohstoffe vor.

Das bedeutet, dass der Bereich als „weiße Fläche“ weder die Forderung einer Torferhaltung noch eine Zielsetzung für eine Torfgewinnung beschreibt.

Abweichend hiervon sah und sieht das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland für die Fläche jedoch eine „Zielsetzung für den Torfabbau zur Rohstoffgewinnung für die zweite Stufe“ vor.

Die „zweite Stufe“ bedeutet, dass im Kreisgebiet zunächst alle dafür vorgesehenen Torfabbaugebiete der „ersten Stufe“ abgetorft sein müssen, bevor man in die Prüfung der Bereiche der zweiten Stufe eintritt. Unausgesprochen bestand damit für die Gemeinde damit immer die Vorstellung, dass ein Torfabbau auch generationsübergreifend nicht, bestenfalls mit erheblichen Einschränkungen verbunden, erfolgt.

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1994 hat der Landkreis in seiner Stellungnahme gegenüber dem LROP seine Position zur Inanspruchnahme der Torflagerstätten am Rasteder Geestrand dargestellt und folgerichtig um einen Verzicht dieser Festlegungen gebeten. Auch Überlegungen eines auf Landesebene erarbeiteten integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (I-GEK) wurde durch die Gemeinde eine Absage erteilt (sh. Vorlagen-Nr. 2007/072 und 2007/072A). Damals haben sich die politischen Gremien der Gemeinde Rastede eindeutig positioniert und dem Torfabbau im Hankhauser Moor nicht zugestimmt.

Ein zwischenzeitlich gestellter Torfabbauantrag der Deutschen Torfabbaugesellschaft (DTG) wurde seitens des Landkreises Ammerland mit Verweis der „Zielsetzung für den Torfabbau Rohstoffgewinnung für die zweite Stufe“ aus dem RROP im Jahr 2013 abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid des Landkreises Ammerland hatte die DTG Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben. Das Urteil steht noch aus.

Am 08.12.2016 hat der Kreistag beschlossen, ein LSG im Bereich der Moorflächen des Hankhauser Moores auszuweisen. Konzentrationsflächen für Torfabbau innerhalb des geplanten LSG waren zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand der Beratungen. Zwischenzeitlich hat die DTG die Überlegungen des Landkreises aufgegriffen und ein entsprechendes Vorgehen hiergegen angekündigt, insbesondere deshalb,

weil man eigentumsrechtliche Belange nicht berücksichtigt sieht. Dies wurde vom Landkreis zum Anlass genommen, einen möglichen Kompromiss mit der DTG dergestalt zu erarbeiten, dass innerhalb des geplanten LSG eine Konzentrationsfläche von 100 ha für Torfabbau zur Verfügung stehen soll.

Nach mehreren internen Abstimmungsgesprächen mit der DTG, an denen die Gemeinde nicht beteiligt wurde, hat der Landkreis mit Schreiben vom 07.05.2018 um Mitteilung gebeten, ob ein „Einvernehmen“ zu dieser Lösungsmöglichkeit bestehen würde.

Wie ausgeführt, ist aktuell nur um eine Stellungnahme der Gemeinde gebeten worden, ob das „Einvernehmen“ zur Berücksichtigung einer optionalen Torfabbaufläche im Kernbereich des geplanten LSG in Aussicht gestellt werden würde.

Alle Fragen, die sich gegebenenfalls im Rahmen eines sich anschließenden Torfabbauantrages ergeben könnten, würden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu prüfen und zu bewerten sein.

Somit sind zurzeit folgende Fragen seitens der Gemeinde zu prüfen und zu bewerten:

- Gibt es relevante Belange und / oder Eingriffe in die Natur, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Torfabbau sprechen und dem Schutzzweck des LSG widersprechen?
- Gibt es eigentums- und / oder nutzungsrechtliche Belange der Gemeinde, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Torfabbau sprechen?

Der Landkreis Ammerland hat in seiner Begründung zum LSG ausgeführt, dass zum Schutz der „wertvollen Grünlandflächen und für den Erhalt des derzeitigen Zustandes des Hankhauser Moores“ ein Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Moorflächen ausgewiesen werden soll. Hierfür wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, die letztlich die Schutzwürdigkeit des Gebietes unterstreichen. Aufgrund der bisher bekannten grundsätzlichen Ausführungen und Überlegungen hat die Gemeinde die Auffassung des Landkreises in Bezug auf die Schutzwürdigkeit jederzeit uneingeschränkt geteilt.

Es handelt sich bei dem Hankhauser Moor um ein Geestrandmoor im Weser-Urstromtal, das „erst“ vor ca. 4000 Jahren auf sandigem Untergrund entstanden ist. Aufgrund des relativ geringen Alters ist der sonst häufig vorzufindende zersetzte Schwarztorfhorizont von Grundmoränenmooren hier wesentlich weniger ausgeprägt vorzufinden.

Der überwiegend nur schwach zersetzte Torf ist ein guter Wasserspeicher, der das Niederschlagswasser zurück hält und sich dadurch ausgleichend auf das Klima auswirkt. Eine weitere Besonderheit, wenn nicht sogar ein Alleinstellungsmerkmal, ist, dass die Flächen zwischen null und einem Meter über Normalnull liegen.

Bei einer extensiven Nutzung der Flächen und entsprechender Vernässung sind sie zudem als CO²-Speicher nutzbar. An dieser Stelle sollte deshalb nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Europäische Union ein EFRE-Programm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ aufgelegt hat.

Gefördert werden unter anderem Vorhaben und vorbereitende Maßnahmen zur Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren, die Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung zur nachhaltigen Etablierung von Maßnahmen zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden und im Zusammenhang stehende begleitende Forschung sowie Pilotprojekte zur Erprobung von Paludikulturen bei „nasser“ Landbewirtschaftung.

Es verdeutlicht, dass auch auf dieser Ebene die positiven Wechselwirkungen zwischen Moorentwicklung und Klimaschutz sowie die negativen Auswirkungen durch den Torfabbau erkannt wurden und zeigt, dass die uneingeschränkte Ausweisung eines LSG Hankhauser Moor die einzig richtige Konsequenz ist.

Dem bereits aus dem Jahr 2005 stammenden IGEK, auf das sich sowohl der Landkreis Ammerland als auch die Deutsche Torfabbau-Gesellschaft beziehen, ist nicht zu entnehmen, dass ein Torfabbau und eine anschließende Renaturierung der abgebauten Flächen zu einer qualitativen Verbesserung des vorhandenen Moores und somit zu einer Erfüllung des LSG führen würden. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Erhaltung des Moores beziehungsweise zu einer ökologischen Aufwertung führen könnten, wurde in dem Gutachten nicht untersucht.

Vielmehr wird dargestellt, dass eine erhebliche und unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits durch die derzeitige Nutzung gegeben ist und konstatiert, dass auch über einen längeren Zeitraum das Landschaftsbild in nicht unerheblichem Umfang verändert werden würde.

Weiterhin wird eingeräumt, dass ein Torfabbau sowohl Fauna und Flora als auch die landwirtschaftliche Entwicklung sowie die touristische Entwicklung nachteilig beeinflussen wird.

Im IGEK wird von nur zeitlich befristetem Verlust von Lebensraum oder erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild gesprochen.

Dabei ist die zeitliche Befristung in ihrer Dimensionen zu sehen. Während dieser „Zeiträume“ - gemeint sind Abschnitte größer 30 Jahre bis hin zu mehreren hundert Jahren – wäre dann in der Konzentrationszonen des LSG nur eine deformierte Landschaft vorzufinden.

Schon aus diesen Gründen ist fraglich, warum überhaupt eine Kompromisslösung bei der Ausweisung LSG angestrebt wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Kompromisslösung bei Zustimmung der DTG nur deshalb erreicht werden konnte, weil sich dort die wirtschaftliche Interessenslage am ehesten widerspiegelt. Das aber wird der Bereich sein, in dem die höchste Mächtigkeit des Moores besteht. Dadurch wird die Vorgehensweise eines Kompromisses unverständlich, denn die Konzentrationsfläche würde ja gerade dem eigentlichen Schutzzweck des LSG vollständig zuwiderlaufen. Ausgerechnet dort, wo der Schutzbedarf am höchsten ist, nämlich wo die Mächtigkeit des Torfes am höchsten und die Funktion des Moores besonders wichtig ist. Wenn überhaupt Torf abgebaut werden sollte, dann bestenfalls dort, wo die beschriebenen Eigenschaften eine Abbau aufgrund ihres geringfügigen Eingriffs einen solchen am ehesten zulassen. Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument einer eigentumsrechtlichen Position in Verbindung mit wirtschaftlicher Interessenslage vermag diesen Überlegungen nicht wirksam zu begegnen: zum

einen ergibt sich aus der Eigentumsgarantie umgekehrt auch eine soziale Verpflichtung, die umso höher wirken muss, je größer das Schutzinteresse der Allgemeinheit am Erhalt, hier der landschaftlichen Bestandteile, ausgeprägt ist. Zum anderen bedeutet die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange nicht, dass aus Sicht eines Planungsträgers die bestmögliche und wirtschaftlichste Ausnutzbarkeit für einen Eigentümer zur Verfügung gestellt wird.

Es bleibt somit festzustellen, dass eine Konzentrationsfläche für Torfabbau innerhalb des geplanten LSG erhebliche nachteilige Auswirkungen mit sich bringen wird.

Wie ausgeführt, sind Fragen zur Genehmigungsfähigkeit eines Torfabbauantrages nicht Gegenstand dieser Vorlage. Bei der Klärung der Frage ob eigentums- und / oder nutzungsrechtliche Belangen der Gemeinde innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen für einen Torfabbau betroffen sein könnten, lässt sich dieser Aspekt allerdings nicht vollständig ausblenden. Die Gemeinde Rastede ist im Bereich des geplanten LSG Eigentümerin von insgesamt ca. 30,8 ha Flächen. Im Konzentrationsbereich verfügt die Gemeinde davon über knapp 14 ha. Die Flächen wurden als Kompensationsflächen erworben und sind langfristig verpachtet. Entsprechend den Auflagen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgt eine extensive Grünlandnutzung durch die Pächter. Sie dienen somit bereits dem Schutz und Erhalt der Grünlandflächen des Hankhauser Moores entsprechend der beabsichtigten Schutzziele des geplanten LSG.

Selbstverständlich ständen diese Flächen zur Verfügung, falls langfristig anderweitige, bessere Nutzungskonzepte (zum Beispiel Wiedervernässung) zu einer qualitativen Aufwertung und Verbesserung des LSG beitragen würden.

Durch einen Tausch oder Verkauf dieser hochwertigen Flächen und anschließender Nutzung für den Torfabbau würden sie dauerhaft für das LSG verloren gehen. Selbst ein Tausch von Flächen, die ebenfalls im LSG liegen, würde dem Zweck der Unterschutzstellung widersprechen, da hochwertige Moorflächen (nur) gegen naturschutzfachlich minderwertigere Flächen ersetzt werden könnten.

Im Ergebnis bleibt deshalb nur festzustellen, dass eine Aufgabe des Eigentums der Gemeinde im Bereich der Konzentrationsflächen beziehungsweise die Erteilung des Einvernehmens zur Ausweisung einer Torfabbaufläche innerhalb des LSG den Schutzzweck unterlaufen würde.

Da es aus Sicht der Verwaltung weder landschafts- noch eigentums- oder nutzungsrechtliche Belange gibt, die für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Torfabbau im geplanten LSG sprechen, sollte das „Einvernehmen“ nicht erteilt werden.

Umgekehrt würde dies mit der Überlegung einhergehen, bei der Entwicklung des LSG und dem Erreichen des Schutzzweckes mitzuwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Geplante Abgrenzung LSG (Karte LK Ammerland)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/151

freigegeben am **24.07.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 16.07.2018

76. Flächennutzungsplanänderung - Beachclub Nethen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 27.08.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans – Beachclub Nethen einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Der Beachclub Nethen hat die Änderung des bestehenden Bebauungsplans 83 A beantragt, um einen Ganzjahresbetrieb im gastronomischen Bereich planungsrechtlich zuzulassen. Entsprechend der Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 83 B ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die derzeitige Darstellung einer *Grünfläche mit der Zweckbestimmung wassergebundene Freizeiteinrichtungen* ist auf die Darstellung einer *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche* zu ändern. Auf die bisherige Beratung des Aufstellungsbeschlusses wird insoweit verwiesen (s. Vorlage 2017/232).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen werden. Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von den Betreibern übernommen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Umweltbericht – Entwurf

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/152

freigegeben am **24.07.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 16.07.2018

Aufstellung des Bebauungsplans 83 B - Beachclub Nethen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 27.08.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans 83 B einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits zur 76. Flächennutzungsplanänderung ausgeführt, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ganzjährige gastronomische Nutzung des Beachclubs Nethen geschaffen werden.

Hierzu wird im Bebauungsplan 83 B, welcher den derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 83 A vollständig überplant, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche festgesetzt. Um die Verträglichkeit der Nutzungen mit den benachbarten Wohnhäusern in lärmtechnischen Belangen sicherzustellen, werden Lärmemissionskontingente festgesetzt. Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die zulässige Höhe des Gastronomiebetriebes entsprechend den aktuellen Funktionserfordernissen angepasst. Auf die Beratung des Aufstellungsbeschlusses, in der die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans detailliert erläutert wurden, wird verwiesen (s. Vorlage 2017/233).

In der zwischenzeitlich durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind 2 Stellungnahmen eingegangen. Ein benachbarter Eigentümer verweist auf die Böschungskanten entlang der Grundstücksgrenzen. Ein Anwohner aus Hahn-Lehmden verweist auf die Lärmemissionen, die bei bisherigen Veranstaltungen im Beachclub entstanden sind. Durch die im Schallgutachten für den neuen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen (z. B. Verwendung eines Limiters) wird sichergestellt, dass an allen umliegenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Lärmwerte erreicht werden.

Von den Trägern öffentlicher Belange sind überwiegend redaktionelle Hinweise eingegangen, die in die Planung aufgenommen bzw. bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 27.08.2018 gegeben.

Bevor der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, sind die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von den Betreibern übernommen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Umweltbericht – Entwurf

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/158

freigegeben am **24.07.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 23.07.2018

78. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Ipwege - Nördlich Feldstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 78. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ipwege nördlich Feldstraße – wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Erweiterung des Wohngebiets an der Müritz- und Egerstraße wurde 2015 die letzte Wohnbaufläche im Ortsteil Wahnbek freigegeben. Auch weiterhin besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im südlichen Gemeindeteil, die in den kommenden Jahren zumindest anteilig befriedigt werden soll. Verdichtungsmöglichkeiten auf noch unbebauten Hintergrundstücken sind im Ortsteil Wahnbek / Ipwege nur noch auf weniger als 10 Grundstücken vorhanden, sodass der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nur über die Neuausweisung von Wohnbauflächen begegnet werden kann.

Aufgrund der äußeren Faktoren, die eine Ausweitung der Wohngebiete im Ortsteil Wahnbek / Ipwege in südlicher, östlicher und westlicher Richtung verhindern, verbleiben nur die Flächen nördlich der Feldstraße zwischen Butjadinger Straße und

Bahndamm, um den Ort weiterzuentwickeln. Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Mit der 78. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine 4,3 Hektar große Fläche als Wohnbaufläche und eine 2 Hektar große Fläche als Maßnahmenfläche für ein Regenwasserrückhaltebecken dargestellt. Im Zuge des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes 114 erfolgt die konkrete Gebietsentwicklung (s. Vorlage 2018/159). Es werden ca. 50 Bauplätze ermöglicht, die – abhängig von der Dauer des Bauleitplanverfahrens sowie der Ersterschließung – ab Spätsommer 2019 bebaubar sein könnten.

Nähere Erläuterungen zum Inhalt der 78. Änderung des Flächennutzungsplans werden in der Sitzung am 27.08.2018 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht mit Anlagen

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/159

freigegeben am **26.07.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 23.07.2018

Aufstellung des Bebauungsplans 114 - Ipwege - Nördlich Feldstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 114 mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan 114 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Um die Wohnbaufläche aus der 78. Änderung des Flächennutzungsplans auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereitzustellen, ist der Bebauungsplan 114 aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 114 umfasst ca. 6,3 Hektar. Innerhalb dieser Fläche werden auf 3,7 Hektar ca. 50 Bauplätze ermöglicht. Auf die bisherige Beschlussfassung zum städtebaulichen Konzept wird verwiesen (s. Vorlage 2018/128).

Die Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt über einen Anschluss an die Butjadinger Straße. Nördlich dieser neuen Erschließungsstraße wird im Eingangsbereich des Wohngebietes eine Fläche bereitgestellt, die sowohl für eine Kindertagesstätte bzw. Kindergarten als auch die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern genutzt werden kann (WA 5). Die Erschließungsstraße verläuft hier bis zur benachbarten Weide, um die Erweiterung des Wohngebietes langfristig zu ermöglichen.

Südlich anschließend sind zwei Bauplätze für Mehrfamilienhäuser mit jeweils bis zu sechs Wohneinheiten vorgesehen (WA 1). Dort ist eine zweigeschossige Bauweise zugelassen, wobei die Firsthöhe 12,00 m nicht überschreiten darf.

Im weiteren Verlauf des Wohngebietes bis hin zur vorhandenen Bebauung an der Feldstraße werden eingeschossige Wohngebiete festgesetzt, in denen maximal zwei Wohneinheiten je Baukörper realisiert werden dürfen. Die Firsthöhe darf hier 9,50 m (WA 2+3) bzw. innerhalb der ringförmigen Planstraßen 8,00 m (WA 4) nicht überschreiten.

Im gesamten Geltungsbereich werden glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckung ausgeschlossen. Die jeweiligen Wohngebiete unterscheiden sich in den örtlichen Bauvorschriften:

In den WA 1+2, die als äußere Bauzeile im Übergang zur freien Landschaft verbleiben werden, sind die Dächer mit einer symmetrischen Dachneigung von $\geq 35^\circ$ zu errichten. Hierdurch werden, auch in Verbindung mit der Begrenzung der Traufhöhe von 4,50 m im WA 2, die klassischen Baustile sichergestellt. Zudem werden örtliche Bauvorschriften zur Zulässigkeit von Dachaufbauten formuliert.

Im WA 3, welches sich im Übergang zur vorhandenen Bebauung an der Butjadinger Straße und Feldstraße befindet, sowie im WA 5 müssen die Dächer mit einer Dachneigung von $\geq 20^\circ$ errichtet werden. Hierdurch wird ein Angleichen an die vorhandene Bebauung sichergestellt.

Im WA 4, welches ausschließlich innerhalb der ringförmigen Erschließungsstraßen vorgesehen ist, sind die Dächer hingegen mit einer Dachneigung von weniger als 15° zu errichten. Für diese Baugrundstücke werden somit auch moderne Bauformen, z. B. nachgefragte Flachdächer, zugelassen.

Im östlichen Teil des Plangebietes ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Rad- und Fußweg zum Bahndamm vorgesehen. Entlang dieses Weges kann ein Kinderspielplatz angelegt werden.

Durch das Wohngebiet entsteht ein Eingriff in die Natur und Landschaft, welcher durch Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz zu kompensieren ist. Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Gebietes ist die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit umliegender extensiver Nutzung der dortigen Grünflächen vorgesehen.

Innerhalb des Plangebietes sind 746 m Wallhecken vorhanden, die zwar als solche erhalten bleiben, deren Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz jedoch aufgehoben wird. Als Ersatzmaßnahme werden im Wallhecken-Programm des Landkreises 888 m Wallhecken neu angelegt. Für den Eingriff durch die Flächenversiegelung werden ca. 29.000 Werteinheiten über das Ökokonto der Gemeinde kompensiert.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 27.08.2018 gegeben. Um das Bauleitplanverfahren einzuleiten, ist zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung – Vorentwurf
2. Begründung – Vorentwurf
3. Umweltbericht mit Anlagen – Vorentwurf

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/172

freigegeben am **08.08.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 03.08.2018

Aufstellung des Bebauungsplans 111 in Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 111 mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen. Dem Vorentwurf wird zugestimmt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch abgesehen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge einer Innenentwicklung soll die ehemalige Baumschulfläche im Einmündungsbereich Wilhelmshavener Straße / Nethener Weg für verschiedene Nutzungen bereitgestellt werden. Im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung Rastede-Nord wurde dieser Bereich als Entwicklungsfläche erkannt und die Idee aufgenommen, dort neben der Schaffung von Wohnbauflächen auch einen Dorfplatz anzulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 111 umfasst daher wesentliche Teile der im Dorfentwicklungsplan unter Projekt 12 (Bereitstellung von Flächen für den zentralen Siedlungs- und Mietwohnungsbau in Hahn-Lehmden) und Projekt 23 (Entwicklung eines Dorfplatzes als Kommunikationsort und Aktionsraums) skizzierten Maßnahmen für den Ort Hahn-Lehmden. Auf die Ausführungen des Dorfentwicklungsplans wird insoweit verwiesen (vgl. Vorlage 2016/163).

Mit dem Bebauungsplan 111 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Wohngebiet sowie den Dorfplatz geschaffen. Die Detailplanung des Dorfplatz-

zes ist nicht Inhalt des Bebauungsplans, sondern erfolgt über eine gesonderte Beratung (s. Vorlage 2018/171).

Die Wohnbauflächen wurden in Anlehnung an das im Juni beschlossene städtebauliche Konzept in den Bebauungsplan 111 übernommen. Danach sind entlang der Wilhelmshavener Straße Mischgebietsflächen mit zweigeschossiger Bauweise vorgesehen, wobei die Gebäudehöhe 9,50 m nicht überschreiten darf.

Entlang des Dorfplatzes sind zwei Wohngrundstücke für Mehrfamilienhäuser mit max. 8 Wohneinheiten in zweigeschossiger Bauweise zulässig, wobei auch hier die Gebäudehöhe von 9,50 m nicht überschritten werden darf. Die übrigen Wohngrundstücke sind mit Einzel- und Doppelhäusern in eingeschossiger Bauweise zu bebauen. Durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen wird eine ortsübliche Gestaltung (wie auch in den Neubaugebieten am Ligusterweg und Feldrosenweg) erzielt.

Durch die Festsetzung von zu erhaltenden Einzelbäumen und zusätzlich je Baugrundstück neu zu pflanzenden Laub- und Obstbäumen (1 Baum je Grundstück) wird ein begrüntes Wohngebiet in zentraler Ortslage entstehen.

Aufgrund der Lärmemissionen der Wilhelmshavener Straße wird für das Mischgebiet an der Wilhelmshavener Straße die Errichtung der Außenwohnbereiche ausgeschlossen werden müssen. Aufgrund der üblichen Ausrichtung von Terrassen oder Balkonen in Südwest-Lage ist jedoch davon auszugehen, dass dies nicht zu größeren Einschränkungen führen wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Plangebiet als ehemalige Baumschulfläche zu bewerten, die sich zu einem Wald entwickelt hat. Insoweit müssen zur Kompensation an anderer Stelle ca. 1,88 ha Wald neu angelegt werden. Dabei sind auch 80 Exemplare der geschützten Stechpalme, die sich derzeit im Plangebiet befindet und dort für die Erschließungsarbeiten entnommen werden müssen, neu anzupflanzen.

Innerhalb des Plangebietes wurde eine Erfassung der Brutvögel vorgenommen, die bis Herbst 2018 noch fortgeführt wird. Für das Plangebiet wurde ein Besiedlungspotenzial von 34 Spezies ermittelt. Dieses setzt sich vornehmlich aus allgemein häufigen und verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten zusammen. Das Plangebiet ist als Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung zu bewerten, in dem allerdings auch Vögel der Vorwarnliste sowie Status 3-Vögel der Roten Liste vorkommen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind die Baumfäll- und Rodnungsarbeiten nur in den Wintermonaten durchzuführen und vorhandene Laubbäume, soweit möglich, zu erhalten. Zudem sind Nisthilfen für die Arten Star, Grau- und Trauerschnäpper, Bluthänfling und Waldohreule anzulegen. Dies erfolgt im Plangebiet bzw. im Waldgebiet westlich des Wiesenwegs/ Ligusterwegs.

Zudem wird im September 2018 noch das Vorkommen von Fledermäusen erfasst. Die Ergebnisse werden in den Entwurf eingearbeitet und im Rahmen der nächsten Beratung vorgestellt.

Der Bebauungsplan 111 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Hiernach *kann* von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Aufgrund der planerisch zu bewältigenden Themen Lärm, Dorfplatz und Naturschutz soll von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung zu verzichten, jedoch kein Gebrauch ge-

macht werden, sodass als Beschlussvorschlag die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen ist.

Nähere Informationen werden in der Sitzung am 27.08.2018 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Planzeichnung – Vorentwurf
2. Begründung – Vorentwurf
3. Anlagen zur Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/171

freigegeben am **15.08.2018**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 03.08.2018

Dorfentwicklung Rastede Nord - Anlegung eines Dorfplatzes in Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Beantragung der Förderung des Projekts 23 aus dem Dorfentwicklungsplan „Entwicklung von Dorfplätzen in Hahn-Lehmden als Kommunikationsort und Aktivraum“ wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Im Februar 2017 wurde der Dorfentwicklungsplan vom Amt für regionale Landesentwicklung zur Förderung anerkannt. Mit der Umgestaltung des Sportplatzes in Wapeldorf wird ab September die erste Maßnahme umgesetzt.

Für das kommende Jahr ist die Anlegung eines Dorfplatzes in Hahn-Lehmden geplant. Der Förderantrag muss bis zum Stichtag am 15.09.2018 beim Amt für regionale Landesentwicklung vorgelegt werden.

Für die Beantragung der Förderung ist es erforderlich, dass die politischen Gremien der Gemeinde Rastede der Umsetzung der Maßnahme zustimmen.

Das Projekt 23 umfasst die „Entwicklung von Dorfplätzen in Hahn-Lehmden als Kommunikationsort und Aktivraum“. In Hahn-Lehmden ist derzeit kein zentral gelegener öffentlicher Platz vorhanden, der der Öffentlichkeit zum Aufenthalt zugänglich ist. Im Dorfentwicklungsplan wurde als Standort, der sowohl die Elemente „Kommunikation“ als auch „Aktivität“ vereinen kann, der Einmündungsbereich des Nethener Wegs auf die Wilhelmshavener Straße vorgeschlagen (s. Vorlage 2016/163, Anlage 1, Seite 116 ff).

Alternative Standorte wurden in den Dorfentwicklungsplan aufgenommen, da der Einmündungsbereich des Nethener Wegs auf die Wilhelmshavener Straße zunächst

eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung stand. Auf diesen Flächen hätten die Elemente „Kommunikation“ (vor dem Hahner Hof) und „Aktivität“ (am Schützenhaus) aufgrund der dortigen Flächengröße jedoch nur getrennt realisiert werden können.

Die Fläche am Nethener Weg konnte zwischenzeitlich von der Gemeinde erworben werden und wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans 111 planungsrechtlich entwickelt. Der Arbeitskreis Dorfentwicklung hat einen Entwurf erarbeitet, der einen Dorfplatz folgender Gestaltung vorsieht:

Ausgehend vom Einmündungsbereich führt eine großzügige Treppenanlage, die zusätzlich mit Sitzmöglichkeiten versehen wird, auf den Platz. Durch diese offene Gestaltung kann der Platz von der Ortsdurchfahrt aus gut wahrgenommen werden. Parallel der Wilhelmshavener Straße wird zur Überwindung des Höhenunterschieds von ca. 2 Metern eine Grünfläche mit vorgelagerter Betoneinfassung (mit zusätzlichen Sitzmöglichkeiten) angelegt. Eine Hecke entlang der gesamten Wilhelmshavener Straße dient auch zur Sicherung des dortigen Fußwegs, der im Rahmen dieses Projekts verbreitert werden soll.

Im Übergang zum geplanten Wohngebiet bzw. den südlich an den Dorfplatz angrenzenden Wohn- und Geschäftshäusern wird eine weitere Treppe angelegt. Vom Nethener Weg aus entsteht eine ebenerdige Zugangsmöglichkeit, die zugleich auch die Befahrbarkeit des Platzes ermöglicht. Entlang der Wilhelmshavener Straße und dem Nethener Weg wird der vorhandene Baumbestand durch Neuanpflanzungen von Bäumen sowie Grünflächen ergänzt.

Der mittige Teil des Dorfplatzes verbleibt als freie Fläche und ist so dimensioniert, dass dort ein Festzelt aufgestellt werden kann. Im westlichen Teilbereich sind ein Mehrgenerationenspielplatz, Sitzmöglichkeiten sowie ein Pavillon vorgesehen. Dort werden auch Versorgungsanschlüsse und eine E-Bike-Ladestation positioniert.

Die Fahrbahn des Nethener Wegs wurde in die Planung integriert, sodass der Verkehrsteilnehmer auf die vom Platz ausgehenden Bewegungen, insbesondere von schwächeren Verkehrsteilnehmern, hingewiesen wird. Detaillierte Angaben zur Ausgestaltung des Platzes können der Anlage 1 und 3 entnommen werden.

Der Dorfplatz bietet damit multifunktionelle Möglichkeiten, die sich bisher in Hahn-Lehmden nicht oder nur auf kleineren Plätzen, z. B. vor der Feuerwehr, realisieren ließen. Aus Sicht des Arbeitskreises können der Weihnachtsmarkt, der Laternenumzug, Flohmärkte, Sommerfeste oder ein Wochenmarkt auf dem Dorfplatz stattfinden. Zudem lädt der Dorfplatz durch den Spielplatz, die Sitzmöglichkeiten, den Pavillon und idealerweise angrenzende Wohn- und Geschäftshäuser auch außerhalb von Veranstaltungen zum Verweilen ein.

Das Projekt 23 „Dorfplatz in Hahn-Lehmden“ stellt schon für sich betrachtet eine große Verbesserung des Ortsbilds sowie der Lebens-/ Aufenthaltsqualität dar. Aufgrund der zentralen Lage bildet dieses Projekt jedoch Anknüpfungspunkte u. a. zu folgenden weiteren Maßnahmen des Dorfentwicklungsplans:

- Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (Projekt 30)
- Bereitstellen von Flächen für den zentralen Siedlungs- und Mietwohnungsbau (Projekt 12)

- Entwicklung und Umsetzung eines (touristischen) Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen (Projekt 44)
- Ausbau der vorhandenen Bürgerbuslinie (Projekt 10)
- Einrichtung von Mitfahrerbanken (Projekt 58)

Ein Übersichtsplan, welche weiteren Projekte durch den Dorfplatz angestoßen werden, ist als Anlage 2 beigefügt. Die Planung und Durchführung dieser Projekte ist in den nächsten Jahren vorgesehen.

Die Neuanlegung des Dorfplatzes ist daher nicht nur als umfangreiches Einzelprojekt, sondern als äußerst wichtiger Bestandteil der Umsetzung des gesamten Dorfentwicklungsplans anzusehen.

Die aktuelle Kostenschätzung übersteigt mit rund 1,0 Mio. € die im Rahmen der Aufstellung des Dorfentwicklungsplans geschätzten Kosten in Höhe von 620.000 €. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zum einen die Fahrbahn des Nethener Wegs und die Verbreiterung des Gehwegs entlang der Wilhelmshavener Straße (ca. 220.000 €) in das Projekt neu einbezogen wurden und zum anderen die Ausstattung des Dorfplatzes deutlich hochwertiger gestaltet wurde. Hier sind insbesondere die Treppenanlagen, der Pavillon und die großen Pflanzbeete unterhalb der Bäume ursächlich (160.000 €).

Aus Sicht des Arbeitskreises rechtfertigen sich die höheren Kosten insbesondere aufgrund des hohen Nutzens durch die Verknüpfung mit weiteren Maßnahmen des Dorfentwicklungsplans.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Herstellungskosten wurden auf ca. 1,05 Mio. € inkl. Baunebenkosten, Mehrwertsteuer und Planungshonorar geschätzt. Die Förderung durch das Amt für regionale Landesentwicklung beträgt max. 63 %, mithin ca. 662.000 €, sodass ein gemeindlicher Anteil von ca. 388.000 € verbleibt.

Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2019 entsprechend bereitgestellt.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Übersichtsplan: Verknüpfung mit weiteren Projekten
3. Erläuterungsbericht